

2540 047

IV 2B 732/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Hanni S [REDACTED] geb. W [REDACTED], [REDACTED] Street,
B [REDACTED], M [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenhain, Dr. Graf und von der Aulken

in der Sitzung vom 21. Januar 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d s a t z

Durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 1. Juli 1965, der dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 7. Juli 1965 zugestellt worden ist, ist die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 8. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1964 verworfen worden, weil die Klägerin die Berufung nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist begründet hatte. Am 21. Juli 1965 hat die Klägerin unter gleichzeitiger Begründung der Berufung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Berufungsbegründungsfrist nachgesucht. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat in dem Wiedereinsetzungsge-

SK

- 3 -

auch angekündigt, er werde den in diesem dargelegten Sachverhalt durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Kremer glaubhaft machen, dieses aber trotz Fristsetzung durch das Berufungsgesicht unterlassen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgesicht den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zurückgewiesen, weil die Klägerin die ihr durch Beschluß von 5. Oktober 1965 erteilte Auflage, bis zum 2. November 1965 die angekündigte eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts K. vorzulegen und die für die Begründetheit des Gesuchs wesentliche Tatsache, wann Rechtsanwalt Kremer seinen Urlaub angetreten hat, glaubhaft zu machen, nicht erfüllt habe.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte, gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 236 Abs. 2 Satz 1, 519 b Abs. 2 ZPO (vgl. Bausbach/Lauterbach, 21. Aufl., § 236 ZPO, Ann. 2 c, Seite 392) zulässige sofortige Beschwerde, mit der die Klägerin die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts K. von 3. Dezember 1965 überreicht hat, ist nicht begründet.

Gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 236 ZPO muß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Angabe der Mittel für die Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte in dem Wiedereinsetzungsgesuch zwar angekündigt, er werde den in diesem dargelegten Sachverhalt durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts K. glaubhaft machen, die Einreichung dieser Versicherung aber unterlassen, obwohl ihm das Berufungsgesicht hierfür noch eine Frist bis zum 2. November 1965 gesetzt hatte. Das Berufungsgesicht hat daher den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin mit Recht zurückgewiesen. Auch die Einreichung der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts K. mit der Beschwerdeschrift ist unter diesen Umständen nicht mehr rechtzeitig.



daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich
aus den §§ 269 Abs. 1, 226 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO
ergebenden Kostenfolge zurückzunehmen.

Accher

Dr. Loewenheim